



Share-Protect Versicherungsschutz

Versicherungsbestätigung zum
Gruppenversicherungsvertrag

Versicherungsnehmer:

Shareonimo.at e.U.
Industriestraße 38/7
2752 Wöllersdorf

Datum:

21.07.2020



Share-Protect-Polizze

Versicherungsbestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag

Dem "Shareonimo.at"-Angebot liegt ein Gruppenversicherungsvertrag (im Folgenden der "**Gruppenversicherungsvertrag**") zugrunde. Dieser Gruppenversicherungsvertrag wurde zwischen der Shareonimo.at e.U, Industriestraße 38/7, 2752 Wöllersdorf, als Betreiber der Plattform www.shareonimo.at und **Versicherungsnehmer**, und dem **Versicherer** der XL Insurance Company SE, Zweigniederlassung für Österreich, Tuchlauben 3, 1010 Wien, FN 176093k, abgeschlossen.

Alle Personen, die auf der Plattform www.shareonimo.at bewegliche Sachen vermieten oder anmieten, genießen automatisch Versicherungsschutz unter dem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person. Die Prämie für den Versicherungsschutz entrichtet der Versicherungsnehmer. Ihnen entstehen daher keine Kosten. Durch den Gruppenversicherungsvertrag wird zu Gunsten der versicherten Person im Rahmen der Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Unternehmen (XL AHVB 2008 und XL EHVB 2008) sowie den Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB), welche Vertragsbestandteil sind, Versicherungsschutz nach Maßgabe der §§ 74 ff VersVG (Versicherung auf fremde Rechnung) begründet.

Für den Versicherungsschutz maßgeblich ist allein die "Share-Protect-Polizze". Diese Versicherungsbestätigung bewirkt keinerlei Deckungserweiterungen, sofern diese nicht auch in der "Share-Protect-Polizze" festgelegt sind. Im Zweifel gehen die Bestimmungen in der dem Versicherungsnehmer ausgehändigten "Share-Protect-Polizze" den Bestimmungen dieser Versicherungsbestätigung vor.

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Unternehmen (XL AHVB 2008 und XL EHVB 2008)
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

XL Insurance Company SE
Zweigniederlassung für Österreich

Eduard Billovits
Country Manager
Austria & Central Eastern Europe
Wien, am 21.07.20



Inhaltsverzeichnis

Versicherungsbestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag	1
Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	5
1 <i>Allgemeines</i>	5
1.1 Versicherer	5
1.2 Versicherungsnehmer	5
1.3 Versicherte	5
1.4 Zu den Ziffern 1.2 und 1.3 BVB	5
1.5 Versicherte Risiken / Personen	6
1.6 Vertragsaufbau	6
1.7 Vertragsgrundlagen	6
1.8 Salvatorische Klausel	7
1.9 Versicherungssummen	7
1.10 Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)	7
1.11 Örtliche Geltung	7
1.12 Schiedsgerichtsvereinbarungen	8
2 <i>Deckungserweiterung für Versicherte gemäß Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 BVB</i>	9
2.1 Versicherungsschutz für den Vermieter gemäß Ziffer 1.3.1 BVB	9
2.2 Versicherungsschutz für den Mieter gemäß Ziffer 1.3.2 BVB	10
3 <i>Deckungsausschlüsse zusätzlich oder in Abänderung zu den XL AHVB / XL EHVB 2008:</i>	11
3.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge	11
3.2 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	11
3.3 Abfälle	11
3.4 Arzneimittelgesetz (AMG) und Medizinproduktegesetz (MPG)	11
3.5 Bergschäden	12
3.6 Bohrinseln	12
3.7 Gentechnikgesetz	12
3.8 Gentechnisch Veränderte Organismen ("GVO")	12
3.9 Giftige und explosionsgefährliche Stoffe	13
3.10 Kommissionswaren	13
3.11 Krieg/Gewalttaten	14
3.12 Luftfahrzeuge/Flughäfen und -felder	14
3.13 Persönlichkeitsrechtsverletzungen	14
3.14 Produktrückruf	14
3.15 Spezielle Produkte, Stoffe und Risiken	15
3.16 Handels- oder Wirtschaftsbeschränkungen/Sanktionen	16
3.17 Coronavirus Ausschluss	16
4 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	16
4.1 Vertragsdauer	16
4.2 Sachverständige	16



4.3	Anwaltswahl	16
4.4	Repräsentantenklausel.....	17
4.5	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	17
4.6	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	17
4.7	Versehensklausel	18



Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1 Allgemeines

1.1 Versicherer

XL Insurance Company SE
Zweigniederlassung für Österreich
Tuchlauben 3
1010 Wien, Österreich

1.2 Versicherungsnehmer

Shareonimo.at e.U.
Industriestraße 38/7
2752 Wöllersdorf

1.3 Versicherte

1.3.1 Vermieter

Privatpersonen und/oder gewerbliche Unternehmen, welche bewegliche Sachen bzw. den Zugang zu Betriebsmittel (z.B. fix aufgestellte Maschinen, Brennöfen, Plotter, Video Conference Anlagen) über die Internet-Plattform (Shareonimo.at) des Versicherungsnehmers an andere Privatpersonen und/oder gewerbliche Unternehmen gemäß Ziffer 1.3.2 BVB vermieten.

1.3.2 Mieter

Privatpersonen und/oder gewerbliche Unternehmen, welche bewegliche Sachen bzw. den Zugang zu Betriebsmittel von anderen Privatpersonen und/oder gewerbliche Unternehmen gemäß Ziffer 1.3.1 BVB über die Internet-Plattform (Shareonimo.at) des Versicherungsnehmers mieten.

1.4 Zu den Ziffern 1.2 und 1.3 BVB

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Prämienschuldner.

Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten Versicherten Anwendung, sofern nicht explizit anderes vorgesehen wird.

Unabhängig davon sind die Versicherten dazu berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Versicherer direkt geltend zu machen.



1.5 Versicherte Risiken / Personen

Versichert ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB2008 /EHVB 2008) und der folgenden Vereinbarungen (BVB) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

- des Versicherungsnehmers sowie
- der Versicherten

aus ihren sich ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Internet Plattform „Shareonimo.at“.

1.5.1 Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Anbieter einer Internetplattform (Shareonimo.at) zur Vermittlung von Vermietungen/Anmietungen beweglicher Sachen zwischen den Versicherten;
- der Versicherten gemäß Ziffer 1.3.1 BVB aus Vermietung beweglicher Sachen über die Internet-Plattform (Shareonimo.at) des Versicherungsnehmers an Versicherte gemäß Ziffer 1.3.2 BVB;
- der Versicherten gemäß Ziffer 1.3.2BVB aus Anmietung beweglicher Sachen von Versicherten gemäß Ziffer 1.3.1 BVB über die Internet-Plattform (Shareonimo.at) des Versicherungsnehmers;

Der Umfang des Versicherungsschutzes des Versicherungsnehmers richtet sich ausschließlich nach der "Share-Protect Polizza". Diese Versicherungsbestätigung bewirkt keine Erweiterung des darin festgelegten Versicherungsschutzes. Im Zweifel gehen die Bestimmungen der "Share-Protect Polizza" dieser Versicherbestätigung vor.

1.6 Vertragsaufbau

Der Versicherungsschutz dieses Versicherungsvertrages ist in den Vertragsteilen der Ziffern 1.5 sowie, 2.1 und 2.2 BVB – soweit vereinbart - wie folgt geregelt:

- Ziffer 1 BVB enthält Bestimmungen, die – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – für den gesamten Versicherungsvertrag Gültigkeit haben;
- Ziffer 2.1BVB bestimmt den Versicherungsschutz für den Vermieter;
- Ziffer 2.2 BVB bestimmt den Versicherungsschutz für den Mieter.

1.7 Vertragsgrundlagen

- Besondere Versicherungsbedingungen (BVB);
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB2008 /EHVB 2008)



1.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Versicherungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen eine neue wirksame Regelung zu treffen, die der Altregelung möglichst nahekommt.

1.9 Versicherungssummen

1.9.1 Pauschalversicherungssumme für versicherte Vermieter gemäß Ziffer 1.3.1 BVB

Die Ersatzleistung der XL Insurance Company SE ist pro Schadenereignis begrenzt auf pauschal

€ 12.000

für Personen und Sachschäden zusammen.

1.9.2 Pauschalversicherungssumme für versicherte Mieter gemäß Ziffer 1.3.2 BVB

Die Ersatzleistung der XL Insurance Company SE ist pro Schadenereignis begrenzt auf pauschal

€ 12.000

für Personen und Sachschäden zusammen.

1.10 Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)

Abweichend von Art. 7 Ziffer 6 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gegenseitige Ansprüche zwischen den Jeweiligen Versicherten des Vertrages sowie zwischen den Versicherten und dem Versicherungsnehmer.

Die Leistung des Versicherers bleibt jedoch in diesem Zusammenhang mit der Pauschalversicherungssumme in der Höhe von EUR 15.000 gemäß Ziffer 1.9.1 und 1.9.2 BVB begrenzt. Dies gilt auch explizit für Ansprüche zwischen dem Vermieter bzw Mieter und dem Versicherungsnehmer.

1.10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

Gegenseitige Ansprüche der einzelnen Versicherten

- aus reinen Vermögensschäden jeder Art.

1.11 Örtliche Geltung

Abweichend von Art. 3 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die während der Vertragsdauer in Europa (geographischen Sinn), eintreten.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer`s liability, worker`s compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.



Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Vermieter gemäß Ziffer 1.3.1 BVB und Mieter gemäß Ziffer 1.3.2 BVB für Schäden, die an den geliehenen bzw. durch die verliehenen Gegenstände entstehen, wenn diese Vermietung / Verleihung dieser Gegenstände außerhalb Österreichs erfolgt ist.

1.12 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Internationalen Industrie- und Handelskammer Paris, der Internationalen Handelskammer Zürich, der Wirtschaftskammer Österreich bzw. den Wirtschaftskammern in den Bundesländern oder des österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 577 - 599 ZPO ausgetragen werden und das Schiedsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart wurde.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren, entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges, zu ermöglichen.



2 Deckungserweiterung für Versicherte gemäß Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 BVB

2.1 Versicherungsschutz für den Vermieter gemäß Ziffer 1.3.1 BVB

2.1.1 Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung des Vermieters für Schäden aus der Vermietung beweglicher Sachen über die Internetplattform (Shareonimo.at) des Versicherungsnehmers richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2008 /EHVB 2008) sowie den Bestimmungen der Ziffer 1 BVB – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – sowie den Bestimmungen dieser Ziffer 2 BVB, die den AHVB 2008 und EHVB 2008 vorgehen.

2.1.2 Anderweitige Versicherungen

Möglicherweise bestehende andere Versicherungen gehen vor.

2.1.3 Allmählichkeitsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.7 Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen.

Als Versicherungsfall gilt abweichend von Art. 1 Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines solchen Schadens.

Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich der „Sachschäden durch Umweltstörung“ dieses Vertrags.

2.1.4 Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 Pkt. 1 letzter Satz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Geräten sind mitversichert.

2.1.5 Sachschäden durch Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Versichert gelten sämtliche Risiken, wodurch eine Umweltstörung verursacht werden kann.

Versicherungsschutz besteht, abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB, wenn die schädigende Wirkung der Umweltbeeinträchtigung innerhalb des vereinbarten örtlichen Geltungsbereiches eingetreten ist. Ausgenommen sind die USA und Kanada.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6. AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Ölabscheider, Auffang- und Absatzbecken sowie für kurzfristige Zwischenlagerung (längstens bis zu einem Jahr) von gefährlichen Abfall- und Problemstoffen, wie kontaminiertem Bauschutt, Ölgebände, Schmiermittel, Farben, Leuchtstoffröhren und dergleichen.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.



2.1.6 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen

Gemäß Art 1 Pkt. 2.2 AHVB besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen von vermieteten beweglichen Sachen kein Versicherungsschutz.

2.2 Versicherungsschutz für den Mieter gemäß Ziffer 1.3.2 BVB

2.2.1 Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung des Mieters für Schäden aus der Anmietung beweglicher Sachen über die Internetplattform (Shareonimo.at) des Versicherungsnehmers richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2008 /EHVB 2008) sowie den Bestimmungen der Ziffer 1 BVB – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – sowie den Bestimmungen dieser Ziffer 2.2 BVB, die den AHVB 2008 und EHVB 2008 vorgehen.

2.2.2 Schäden an gemieteten Sachen

Versichert ist – abweichend von Art 7 Pkt. 10.1 AHVB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, geliehenen oder zu einem sonstigen Zweck überlassenen Sachen.

Übermäßige Beanspruchung, Abnutzungs- und Verschleißschäden bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.2.3 Anderweitige Versicherungen

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

2.2.4 Allmählichkeitsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.7 Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen.

Als Versicherungsfall gilt abweichend von Art. 1 Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines solchen Schadens.

Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich der „Sachschäden durch Umweltstörung“ dieses Vertrages.

2.2.5 Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Abweichend von Art. 7 Punkte 10.2 und 10.3 AHVB bezieht sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind.

2.2.6 Verwahrung von beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7 Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.



Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3 Deckungsausschlüsse zusätzlich oder in Abänderung zu den XL AHVB / XL EHVB 2008:

Die im Folgenden aufgelisteten Deckungsausschlüsse gelten für den gesamten Versicherungsvertrag, insbesondere für den Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer **Error! Reference source not found.** BVB sowie der Gruppenversicherung der Versicherten gemäß den Ziffern **Error! Reference source not found.** und 1.3.2 BVB.

Ausgeschlossen sind demnach:

3.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen

- Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Versicherter oder eine von den Genannten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
- Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Versicherter oder eine von den Genannten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ansprüche wegen Sachschäden durch Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des Bauwerks entspricht.

3.3 Abfälle

Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie/ Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals oder
- auf einer nicht behördlich genehmigten Deponie oder eines sonstigen hierfür nicht behördlich genehmigten Platzes oder
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischengelagert, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.



3.4 Arzneimittelgesetz (AMG) und Medizinproduktegesetz (MPG)

Ansprüche wegen Personenschäden für die der Versicherungsnehmer nach § 32 AMG bzw. nach § 47 MPG eine Personenschadenversicherung abzuschließen hat.

3.5 Bergschäden

Ansprüche wegen Bergschäden, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt oder wegen Schäden beim Bergbaubetrieb, durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxideinbrüche sowie durch Kohlenstaubexplosionen.

3.6 Bohrinseln

Ansprüche wegen Schäden aus dem Besitz, dem Betrieb oder der Wartung von Bohrinseln.

3.7 Gentechnikgesetz

Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden für die der Versicherungsnehmer nach § 79 Gentechnikgesetz eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

3.8 Gentechnisch Veränderte Organismen (“GVO”)

Nicht unter die vorliegende Versicherung fällt oder durch sie gedeckt sind Personenschäden, Sachschäden, Persönlichkeitsschäden durch Werbung und jegliche damit verbundenen weiteren Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt auf GVO, GVO Produkte Materialien, Substanzen, Proteine und/oder Teile von Produkten mit GVO Komponenten zurückzuführen sind.

Nach Maßgabe aller weiteren Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen dieser Versicherung gilt der oben erwähnte Ausschluss nicht für Personenschäden und Sachschäden an einem Viehbestand, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer bzw der Versicherte hat alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Bewilligungsaufgaben sowie Pflichten betreffend GVO und im Umgang mit GVO nachweislich erfüllt.

3.8.1 Definitionen

- „Organismus“
bedeutet und umfasst jede biologische oder molekulare Einheit, welche entweder lebt oder fähig ist sich selbständig fortzupflanzen oder zu replizieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen, Zellen, Zellkulturen und Zellorganellen, sowie biologische Einheiten, welche nicht fähig sind zu einer unabhängigen sexuellen Reproduktion, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Viren, Viroide, sterile Nutztiere, sterile oder nur vegetativ vermehrungsfähige Kulturpflanzen und deren Saatgut.
- „Gentechnisch veränderter Organismus“ (GVO)
bedeutet ein Organismus, auf den oder auf dessen Vorläufer oder auf Teilen davon ein gentechnisches Verfahren angewandt wurde, das dem Organismus durch genetische Veränderung eine neue Eigenschaft verleiht, welche durch traditionelle Zuchtmethoden oder natürliche genetische Rekombination nicht erreicht werden kann. GVO beinhaltet auch die veränderte genetische Komponente eines GVO, jedes Protein, welches daraus gewonnen wird oder jedes Produkt, welches eine solche Komponente oder Protein enthält.



- „Gentechnisches Verfahren“
bedeutet und umfasst den Transfer einzelner Gene zwischen nicht verwandten Arten mittels DNA-Rekombinationstechnologie (rDNA). Genetische Veränderungen, die durch traditionelle Zuchtmethoden, durch strahleninduzierte Zufallsmutagenese oder durch gänzlich natürliche genetische Rekombination erreicht werden, fallen nicht unter den Begriff Genetische Verfahren.
- Als „Umgang mit GVO“
gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit GVO, mit dem veränderten genetische Bestandteile eines GVO, mit jedem Protein, das aus einem GVO stammt oder mit jedem Produkt, das eine solche Komponente oder ein solches Protein enthält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Herstellen, Verwenden, Verarbeiten, Freisetzen zu Forschungszwecken, Inverkehrbringen, Handeln, Einführen, Ausführen, Halten, Lagern, Transportieren und Entsorgen.
- „Personenschäden“
bedeuten Schäden am menschlichen Körper, Krankheit, Invalidität oder Tod;
- „Sachschäden“
d.h. physische Beschädigung von materiellem Eigentum. Nicht als Sachschäden gelten:

Nutzungsausfall von materiellem Eigentum wegen physischer Beschädigung oder anderweitiger Beschädigung;

Nutzungsausfall von materiellem Eigentum, das nicht physisch beschädigt oder vernichtet wurde und / oder;

Folgeschäden wegen Evakuierung in Folge von bestehenden und drohenden Personenschäden oder Zerstörung von materiellem Eigentum.
- Mehrzahl
Sofern im Text die Einzahlform (Singular) angewendet ist, so gilt dies sinngemäß auch für die Mehrzahlform (Plural) und umgekehrt.

3.9 Giftige und explosionsgefährliche Stoffe

Ansprüche wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung und gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus deren Lagerung zu Großhandelszwecken;

Ansprüche wegen Schäden, die durch Vergiftung mit oder durch Explosion oder Brand von solchen Stoffen entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß den gesetzlichen, polizeilichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften umgegangen sind.

Für den Versicherungsnehmer besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis darauf zurückzuführen ist, dass Betriebsangehörige ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen Zuwiderhandlungen gegen entsprechende Vorschriften begangen haben.

3.10 Kommissionswaren

Ansprüche wegen Schäden an Kommissionswaren.



3.11 Krieg/Gewalttaten

Ansprüche wegen Schäden, die ganz oder teilweise auf Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innerer Unruhen, Terrorakten, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturereignisse ausgewirkt haben.

3.12 Luftfahrzeuge/Flughäfen und -felder

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

Ansprüche wegen Schäden aus dem Besitz oder Betrieb von Landeplätzen für Luftfahrzeuge aller Art.

3.13 Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, auch im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (z.B. Ansprüche wegen diskriminierender rechtswidriger Kündigung oder Entlassung, arbeitsbezogener Falschdarstellung, Verletzung von gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis, rechtswidriger Belästigung am Arbeitsplatz, rechtswidriger Diskriminierung oder rechtswidrig verweigerter Anstellung oder Beförderung).

3.14 Produktrückruf

Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden in Zusammenhang mit dem Rückruf von Erzeugnissen.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel zu beheben oder andere angeführte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn ausdrücklich eine Rückrufkostenversicherung vereinbart ist.



3.15 Spezielle Produkte, Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit

- Asbest oder asbesthaltigen Materialien jeglicher Art sowie abbauresistente keramische Fasern (RCF Refractory Ceramic Fibres); Chlor-Fluor-Kohlenwasserstoffen und Halonen; Chrom-, Kupfer-, Arsen (CKA)-Salzen; Harnstoff-Formaldehydschaum; Methyl-tert-butylether (MTBE); Polychlorierten Biphenylen; Dioxine und Furane;
- Herstellung und Vertrieb von Antikonzeptiva; Impfstoffen; Statinen und Fibraten; Alosetron, Bromfenac; Bromocriptin; Bupropion; Cisaprid; Clioquinol/Iodoquinol (Oxychinoline); Diethylstilbestrol (D.E.S); Dexfenfluramin; Ephedrin; Fenfluramin; Fialuridin; Fluoxetin; Infliximab; Itraconazol; Leflunomid; Methylphenidat; Mibefradil; Nefazodon; Oestrogen und Derivaten; Oxycodon; Paroxetin; Phentermin; Phenylpropanolamin (PPA); Progesteron und Derivaten; Rapacuronium bromide; Sertralin; Sibutramin; Terbinafin; Thalidomid; Thimerosal, Troglitazon; Trovafloxacin/Alatrofloxacin;
- Herstellung und Vertrieb von Tabak und Tabakprodukten; Schusswaffen;
- dem Human Immune Deficiency Virus (HIV), dem Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS), dem AIDS Related Complex (ARC), jedem mit HIV, ARC oder AIDS zusammen-hängenden Virus, Komplex oder Syndrom, jeglichen Manifestationen oder Folgen, welche auf die Angst vor Ansteckung durch die oben erwähnten Viren oder auf die Angst vor AIDS zurückzuführen sind;
- Herstellung und Vertrieb von Blut und Blutprodukten; Silikonimplantaten; Latex (aus Natur-kautschuk);
- Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE), jedem mit BSE zusammenhängenden Komplex oder Syndrom, jeglichen Manifestationen oder Folgen, welche auf die Angst vor Ansteckung durch die oben erwähnten „Enzyme“ oder auf die Angst vor BSE zurückzuführen sind;
- Toxic Mold / Black Mold (Schimmelpilze jeglicher Art und deren Sporen);
- Elektromagnetischen Feldern (EMF).

stehen.



3.16 Handels- oder Wirtschaftsbeschränkungen/Sanktionen

Dieser Versicherungsvertrag gewährt - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen und Zahlungen des Versicherers soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder sonstige anwendbare Sanktionen und Embargos entgegenstehen.

3.17 Coronavirus Ausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, Schäden und Kosten die unmittelbar oder mittelbar beruhen auf bzw. im Zusammenhang stehen mit der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19), dem Erreger SARS-CoV-2 oder einer Mutation, Abwandlung oder Variation dieses Virus. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, Schäden und Kosten, die unmittelbar oder mittelbar beruhen auf oder im Zusammenhang stehen mit,

- a) Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder auch bloß vermutet) vor;
- oder
- b) Maßnahmen, Handlungen, Empfehlungen, Leistungen und Produkten zur Abwehr, Vorsorge, Eindämmung oder Behandlung von

der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19), dem Erreger SARS-CoV-2 oder einer Mutation, Abwandlung oder Variation dieses Virus.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz unter dem Gruppenversicherungsvertrag beginnt für jeden einzelnen Fall des Vermietens oder Anmietens von beweglichen Sachen gemäß Ziffer 1.5 mit der tatsächlichen Übergabe bzw. Übernahme einer über die die Internet-Plattform (Shareonimo.at) des Versicherungsnehmers gemieteten oder vermieteten Sache. Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ende der vereinbarten Überlassungsdauer. Für Schadenfälle, die nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer auftreten, besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Sachverständige

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

4.3 Anwaltswahl

In Ergänzung zu Art. 8 Pkt. 1.5.1. AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einvernehmlich vorgehen wird.



Abweichend von Art. 5.3. und Art. 8 Pkt. 1.5.1. AHBV gilt als vereinbart, dass die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren auch ohne Weisung des Versicherers gedeckt sind, sofern diese Verfahren einen Sachverhalt zum Gegenstand haben, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer zumindest möglich sind.

Sollte ein versichertes Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz strafrechtlich in Anspruch genommen werden, wird der Versicherer im Strafverfahren zwei oder mehrere Rechtsanwälte bestellen, sofern sich aus der gleichzeitigen Inanspruchnahme eines anderen versicherten Unternehmens oder einer versicherten Person eine Interessenkollision ergeben könnte.

4.4 Repräsentantenklausel

Ist nach gegenständlichem Versicherungsvertrag der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei vorsätzlichem Verhalten der Repräsentanten des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten in Abhängigkeit zur Rechtsform der Unternehmen:

bei Aktiengesellschaften:	die Mitglieder des Vorstandes oder die Generalbevollmächtigten
bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung:	die Geschäftsführer
bei Kommanditgesellschaften:	die Komplementäre
bei offenen Handelsgesellschaften:	die Gesellschafter
bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes:	die Gesellschafter
bei Einzelunternehmen:	die Inhaber
bei ausländischen Unternehmen:	der entsprechende Personenkreis

Das Verhalten anderer Personen schadet nicht.

4.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 13 AHVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

- a) Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet, auch soweit er sich auf Versicherte mit Sitz im Ausland erstreckt, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Dies gilt nicht für die Beurteilung der Haftung eines Versicherten gegenüber Anspruchstellern/ Geschädigten.

- b) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag gilt ausschließlich der österreichische Sitz des Versicherungsnehmers vereinbart.

4.6 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Wesentliche und gefahrerhöhende Änderungen und Erweiterungen des Produktionsprogramms hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.



Wird eine solche Änderung oder Erweiterung nicht angezeigt, so erhöhen sich die in Ziffer 1 BVB genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

4.7 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.



axaxl.com